

Kolloquium zum Europarecht

Extra

Zur sog. Europatauglichkeit der
sog. Föderalismusreform I

Europatauglichkeit der sog. Föderalismusreform I (1)

1. Konkretisierung des *Art. 23 Abs. 6 S. 1 GG*

a) Alte Fassung (bis 31.08.2006)

„Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, **soll** die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen **werden**.“

b) Neue Fassung (ab 01.09.2006)

„Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder **auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks** betroffen sind, **wird** die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter übertragen.“

Europatauglichkeit der sog. Föderalismusreform I (2)

2. Gemeinschaftsrechtliche Zahlungsverpflichtungen

a) Neuer Art. 104a Abs. 6 GG (ab 01.09.2006)

„Bund und Länder tragen nach der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung die Lasten einer Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands. In Fällen länderübergreifender Finanzkorrekturen der Europäischen Union tragen Bund und Länder diese Lasten im Verhältnis 15 zu 85. Die Ländergesamtheit trägt in diesen Fällen solidarisch 35 vom Hundert der Gesamtlasten entsprechend einem allgemeinen Schlüssel; 50 vom Hundert der Gesamtlasten tragen die Länder, die die Lasten verursacht haben, anteilig entsprechend der Höhe der erhaltenen Mittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

(s.a. das **Lastentragungsgesetz** [Art. 15 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes]/LastG)

Europatauglichkeit der sog. Föderalismusreform I (3)

b) Neuer Art. 109 Abs. 5 GG (ab 01.09.2006)

„Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin sind von Bund und Ländern gemeinsam zu erfüllen. Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft tragen Bund und Länder im Verhältnis 65 zu 35. Die Ländergesamtheit trägt solidarisch 35 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten entsprechend ihrer Einwohnerzahl; 65 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten tragen die Länder entsprechend ihrem Verursachungsbeitrag. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

(s.a. das **Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetz** [Art. 14 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes]/SZAG)

Europatauglichkeit der sog. Föderalismusreform I (4)

3. Würdigung

- Dass der Bund bei bei länderübergreifenden Finanzkorrekturen nach *Art. 104a Abs. 6 S. 2 GG n.F.* ebenfalls einen Anteil trägt, stellt eine Ausnahme vom Verursacherprinzip dar.
- *Art. 109 Abs. 5 GG n.F.* lässt die Aufteilung des zulässigen Defizits und des Kreditvolumens sowie die Festlegung innerstaatlicher Sanktionen weiterhin offen (Föderalismusreform II?).

Ergänzendes Material

Vertiefungshinweise:

- *H.-W. Rengeling*, Föderalismusreform und Gesetzgebungskompetenzen, DVBl. 2006, H. 24 (i.E.);
- *O. Klein/K. Schneider*, Art. 72 GG n.F. im Kompetenzgefüge der Föderalismusreform – Ein Überblick zur Erfindung des „generellen Abweichungsrechts“, zur Ersetzung der Rahmenvorschriften sowie zur Eröffnung einer neuen Antragsart im Verfassungsprozess, DVBl. 2006, H. 24 (i.E.);
- *F. Ekardt/R. Weyland*, Föderalismusreform und europäisches Verwaltungsrecht, NVwZ 2006, 737 ff.;
- *U. Häde*, Zur Föderalismusreform in Deutschland, JZ 2006, 930 ff.;
- *J. Ipsen*, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nach der Föderalismusnovelle, NJW 2006, 2801 ff.;
- Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes v. 28.08.2006 – BGBl. I v. 31.08.2006, 2034 – (Sog.) *Föderalismusreform*;
- Föderalismusreform-Begleitgesetz v. 05.09.2006 – BGBl. I v. 11.09.2006, 2098.

Internet:

- <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Publik-PS.html> (Leitseite);
- <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Lehre-PS.htm> (Lehre);
- laufende (Grundrechts-) Rechtsprechungs/Literatur-Übersichten unter www.jura.uos.de/institut/eur/Publik-PS.html#Grundrechte